



**VON GRAFFENRIED**  
PRIVATBANK

## Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG/FINIG)

### Informationsschreiben zuhanden der Kontoinhaber im Dreiecksverhältnis Kunde – unabhängiger Vermögensverwalter – Bank

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2020 traten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft. Beide Gesetze schaffen einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Finanzintermediäre und verbessern den Kundenschutz.

Für hiesige Finanzdienstleister gelten gegenüber den Kunden neue Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. Auch die Pflicht zur Sorgfalt und Transparenz bei der Abwicklung von Kundenaufträgen (inkl. Ausschluss von Interessenskonflikten) wird gesetzlich festgeschrieben. Darüber hinaus wird erstmals auf Gesetzesstufe eine ausdrückliche Pflicht zur Angemessenheits- oder Eignungsprüfung statuiert. Die vom FIDLEG statuierten Regeln und Pflichten unterliegen jedoch unterschiedlichen Übergangsfristen.

Eine der wesentlichen Änderungen besteht darin, dass jene unabhängigen Vermögensverwalter (UVV) mit Domicil in der Schweiz, welche bislang nur dem Geldwäschereigesetz bzw. Selbstregulierungsorganisationen unterstellt waren, künftig durch die FINMA bewilligungspflichtig sind. UVV unterliegen damit neu einer behördlichen Aufsicht und gelten in Zukunft, wie Banken, als Finanzinstitute.

Die auf Ihrer Kundenbeziehung verbuchten, bei uns liegenden Vermögenswerte werden in Ihrem Auftrag durch einen solchen UVV betreut. Insofern gilt es zu beachten, dass mit dem neuen Regelwerk differenzierte Pflichten und Aufgaben im Verhältnis Kunde – UVV – Bank gelten. Grundsätzlich wird in dieser Konstellation die Vermögensberatung und -verwaltung vom UVV wahrgenommen und nicht von der Depotbank. Die Rolle der Depotbank beschränkt sich auf die Ausführung der vom UVV erteilten Instruktionen ("execution-only").

Dieses Schreiben gibt Ihnen eine indikative Übersicht über die wichtigsten in diesem Zusammenhang relevanten Aspekte.



## **Kundensegmentierung**

- Sowohl Depotbank als auch UVV werden ihre Kunden segmentieren. Für diese Kundensegmentierung unterscheidet das FIDLEG im Wesentlichen zwischen den Privatkunden und den professionellen Kunden. Eine Untergruppe der professionellen Kunden bildet die Kategorie der institutionellen Kunden, welche u.a. UVV umfasst, die über eine Lizenz gemäss FINIG verfügen oder einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht im Ausland unterstehen.
- Im Rahmen seiner Beratungs- und Anlagetätigkeit wird es dem Vermögensverwalter obliegen, die gemäss Segmentzuteilung für Sie relevanten Anlage- und Risikoprofile zu berücksichtigen. Im Auftragsverhältnis zu uns als Depotbank werden Instruktionen Ihres UVV nach execution only-Grundsätzen («als reines Ausführungsgeschäft» oder «als reiner Ausführungsauftrag») umgesetzt.

## **Angemessenheits-/ Eignungsprüfung**

- Neu ist ebenfalls die Pflicht zur Vornahme der Angemessenheits-/ Eignungsprüfung. Die Angemessenheitsprüfung kommt bei der Beratung für Einzeltransaktionen (Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse & Erfahrungen) zur Anwendung. Die Eignungsprüfung betrifft Dienstleistungen im Portfolio-Kontext (zusätzlich die Berücksichtigung Ihrer Anlageziele & finanziellen Verhältnisse).
- Die Verantwortung für die Einhaltung der obenerwähnten Verhaltensregeln wird mit FIDLEG dem Vermögensverwalter, d.h. ihrem UVV obliegen.

## **Informationspflichten bezüglich Entschädigungen durch Dritte**

- Konkret ist darunter jede Art monetärer und nichtmonetärer Zuwendung zu verstehen, die eine Person von einem Dritten erhält, weil sie einem Kunden eine Finanzdienstleistung erbringt, wie z.B. dessen Vermögen verwaltet, ihm ein Finanzprodukt anbietet oder ihn in Vermögensangelegenheiten berät.
- Die im FIDLEG enthaltenen Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten schreiben vor, dass Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen Entschädigungen Dritter nur annehmen dürfen, wenn sie entweder die Kunden vorgängig ausdrücklich über die monetäre Entschädigung informiert haben und diese darauf verzichten, oder die Entschädigung vollumfänglich dem Kunden weitergeben. Diese Regeln betreffen sowohl die Depotbanken als auch die UVV. Somit ist die bisherige Bundesgerichtspraxis neu auch aufsichtsrechtlich geregelt.

## **Best Execution**

- Eine der Neuerungen des Regelwerks besteht auch darin, dass alle Finanzdienstleister zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht verpflichtet werden. Um den besten Ausführungsplatz für einen Kundenauftrag festzustellen, entwickelt der Finanzdienstleister Kriterien für dessen Auswahl; berücksichtigt werden sollen etwa der Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung.
- UVV stützen sich in der Auftragskette in der Regel auf die Best Execution-Regeln der Depotbank ab. Wenn der UVV eigene Ausführungsdispositionen trifft, gelten seine Best Execution Grundsätze vorrangig zu denjenigen der Depotbank. Der UVV hat gegenüber seinem Kunden Rechenschaft abzulegen, dass die Best Execution-Grundsätze umgesetzt wurden.

## **Anschluss an Schlichtungsstelle**

- Das FIDLEG sieht neu für alle Finanzdienstleister die Anschlusspflicht an eine dedizierte Ombudsstelle vor. Somit müssen sich nun auch UVV gleichermassen wie Banken einer behördlich anerkannten Ombudsstelle anschliessen und ihre Kunden bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens aufmerksam machen.